

Presseinfo September 2025 – 2

Kapitaleinkünfte Steuerlichen Freistellungsauftrag optimal nutzen

Mit einem Freistellungsauftrag bei einer Bank lässt sich verhindern, dass auf Kapitalerträge wie Zinsen oder Dividenden automatisch Abgeltungsteuer einbehalten wird. Ledige können so bis zu 1.000 € und zusammenveranlagte Verheiratete bis zu 2.000 € Kapitalerträge im Jahr vor dem Steuerabzug schützen (Sparer-Pauschbetrag). „Liegt kein Freistellungsauftrag vor oder übersteigen die Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag, zieht die Bank automatisch 25 % Abgeltungsteuer ab - hinzu kommen der Solidaritätszuschlag und ggf. auch die Kirchensteuer“, erklärt David Martens, stellvertretender Geschäftsführer vom Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine (BVL) in Berlin. Heutzutage ist es durchaus üblich, mehrere Konten oder Depots zu besitzen. „Übersteigen mehrere erteilte Freistellungsaufträge zusammen den maximalen Freibetrag von 1.000 bzw. 2.000 € im Jahr und werden diese Kapitalerträge auch tatsächlich erzielt und steuerfrei gestellt, besteht eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung – in der Regel verbunden mit einer Steuernachzahlung“ erklärt Martens. Wird der Freibetrag ungleich verteilt, sodass auf dem einen Konto noch Steuerfreibetragsvolumen frei ist, während er im Depot schon ausgeschöpft wurde, ist das grundsätzlich unproblematisch. Zuviel einbehaltene Steuer kann dann über die Abgabe der Einkommensteuererklärung zurückgeholt werden. „Oftmals ist es sinnvoll, das Steuerfreistellungsvolumen für das Depot zu nutzen“, erklärt Martens. Viele Steuerpflichtige haben thesaurierende Fonds im Depot. Das heißt, Erträge des Fonds werden sofort in neue Fondsanteile angelegt und dadurch ergibt sich über die Zeit ein Zinseszinsseffekt. Wenn von den Erträgen aufgrund des erteilten Freistellungsauftrages kein Steuerabzug vorgenommen werden muss, ist der Wiederanlagebetrag entsprechend höher und der Zinseszinsseffekt kann die optimale Wirkung entfalten.